Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/555

07. 06. 77

Sachgebiet 61

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1977 — StÄndG 1977)
— Drucksache 8/292 —

A. Problem

Die Steuerpolitik befindet sich in einem Zielkonflikt zwischen einem wünschenswerten Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und der Belebung der konjunkturellen Antriebskräfte durch steuerliche Entlastungen. Eine unerwartet gute Entwicklung der Steuereinnahmen einerseits und eine unerwartet langsame Belebung der Konjunktur andererseits haben die Gewichte im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens verlagert.

B. Lösung

Der Ausschuß empfiehlt, den allgemeinen Umsatzsteuersatz nur auf 12 v. H. und den ermäßigten Umsatzsteuersatz nur auf 6 v. H. zu erhöhen (Regierungsvorlage: 13 bzw. 6,5 v. H.) und im übrigen die nun etwa gleichhohen Entlastungsmaßnahmen aus der Regierungsvorlage

— Erhöhung des Kindergeldes für das zweite Kind um 10 DM und für das dritte und jedes weitere Kind um 30 DM,

— Anhebung der Höchstbeträge bei den Sonderausgaben und der Vorsorgepauschale,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— Abzug von 600 DM je Kind für den unterhaltszahlenden Elternteil, der die Kinderadditive nicht erhält,

— Einführung bzw. Erhöhung von Freibeträgen bei der Gewerbesteuer,

— Senkung der Vermögensteuersätze

beizubehalten.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternative

Die Opposition lehnt in der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Situation eine Erhöhung der Umsatzsteuer ab. Notwendige steuerliche Entlastungsmaßnahmen sollen nach Auffassung der Opposition aus den ständig steigenden Steuermehreinnahmen finanziert werden und so zu einem allmählichen Abbau der Gesamtsteuerbelastung führen.

D. Kosten

Nach der Beschlußempfehlung des Ausschusses werden die Ausgabenerhöhungen und Steuersenkungen annähernd durch die Umsatzsteuererhöhung ausgeglichen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bericht des Haushaltsausschusses nach § 96 GO verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/292 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 31. Mai 1977

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Dr. Schäuble**	**Kühbacher**
Vorsitzende	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1977 – StÄndG 1977 –) – Drucksache 8/292 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1977 — StÄndG 1977 —)	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1977 — StÄndG 1977 —)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Umsatzsteuergesetz	**Umsatzsteuergesetz**
§ 1	§ 1
Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:
1. § 12 wird wie folgt geändert:	1. § 12 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Worte „elf vom Hundert" durch die Worte *„dreizehn* vom Hundert" ersetzt.	a) In Absatz 1 werden die Worte „elf vom Hundert" durch die Worte **„zwölf** vom Hundert" ersetzt.
b) In Absatz 2 werden die Worte „fünfundeinhalb vom Hundert" durch die Worte *„sechsundeinhalb* vom Hundert" ersetzt.	b) In Absatz 2 werden die Worte „fünfundeinhalb vom Hundert" durch die Worte **„sechs** vom Hundert" ersetzt.
2. In § 24 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 bis 4 folgende Fassung:	2. In § 24 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 bis 4 folgende Fassung:
„Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:	„Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:
1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf *fünf* vom Hundert,	1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf **vierundeinhalb** vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und für die sonstigen Leistungen auf *sieben* vom Hundert,	2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und für die sonstigen Leistungen auf **sechsundeinhalb** vom Hundert,

Entwurf

3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten auf *dreizehn* vom Hundert und
4. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2

im Kalenderjahr 1978 auf *achtundeinhalb* vom Hundert,

im Kalenderjahr 1979 auf *acht* vom Hundert,

im Kalenderjahr 1980 auf *siebenundeinhalb* vom Hundert,

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 5 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwenwendung. Für die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände ermäßigt sich die Steuer wie folgt: bei Sägewerkserzeugnissen auf *sieben* vom Hundert,

bei Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten

für das Kalenderjahr 1978 auf *achtundeinhalb* vom Hundert,

für das Kalenderjahr 1979 auf *acht* vom Hundert,

für das Kalenderjahr 1980 auf *siebenundeinhalb* vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf *fünf* vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf *sieben* vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt."

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 12 wird folgender Absatz 13 eingefügt:

„(13) Die Vorschrift des § 12 in der Fassung des Artikels 1 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom ..... 197.. (BGBl. I S. ...) ist auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 ausgeführt werden."

b) Die bisherigen Absätze 13 bis 17 werden Absätze 14 bis 18.

c) Der neue Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 4 werden die Buchstaben c, d und e gestrichen und der Beistrich am Schluß des Buchstabens b durch einen Strichpunkt ersetzt.

bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 § 1 des Steueränderungsgeset-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten auf **zwölf** vom Hundert und
4. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2

im Kalenderjahr 1978 auf **acht** vom Hundert,

im Kalenderjahr 1979 auf **siebenundeinhalb** vom Hundert,

im Kalenderjahr 1980 auf **sieben** vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 5 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Für die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände ermäßigt sich die Steuer wie folgt: bei Sägewerkserzeugnissen auf **sechsundeinhalb** vom Hundert,

bei Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten

für das Kalenderjahr 1978 auf **acht** vom Hundert,

für das Kalenderjahr 1979 auf **siebenundeinhalb** vom Hundert,

für das Kalenderjahr 1980 auf **sieben** vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf **vierundeinhalb** vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf **sechsundeinhalb** vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt."

3. unverändert

Entwurf

zes 1977 vom ..... 1977 (BGBl. I S. ...) auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1977 ausgeführt werden;".

d) Der neue Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„(18) Nummer 37 a der Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) ist auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden."

4. Dem § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der vor dem 1. Oktober 1977 abgeschlossen worden ist, so kann, falls auf Grund der Änderung dieses Gesetzes auf den Umsatz ein höherer Steuersatz anzuwenden ist, der eine Vertragsteil von dem anderen einen entsprechenden Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen. Das gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben."

5. In der Überschrift der Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) werden die Worte „fünfundeinhalb vom Hundert" durch die Worte *„sechsundeinhalb* vom Hundert" ersetzt.

§ 2

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf *fünf* vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf *dreizehn* vom Hundert,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1und 2 auf *sieben* vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 5 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf *fünf* vom Hundert, in den übrigen Fällen des

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. unverändert

5. In der Überschrift der Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) werden die Worte „fünfundeinhalb vom Hundert" durch die Worte **„sechs** vom Hundert" ersetzt.

§ 2

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf **vierundeinhalb** vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf **zwölf** vom Hundert,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf **sechsundeinhalb** vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 5 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf **vierundeinhalb** vom Hundert, in den übrigen

Entwurf

Satzes 1 auf *sieben* vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittsatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu."

2. In § 27 wird dem Absatz 16 folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom ..... 1977 (BGBl. I S. ..) auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1980 ausgeführt werden."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Fällen des Satzes 1 auf **sechsundeinhalb** vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu."

2. In § 27 Abs. 16 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Absatz 1 der Fassung des Artikels 1 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom ... ... 19.. (BGBl. I S. ...) auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1980 ausgeführt werden."

Entwurf:

Artikel 2

Bundeskindergeldgesetz

In § 10 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), werden die Zahl „70" durch die Zahl „80" und die Zahl „120" durch die Zahl „150" ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Artikel 2

unverändert

Entwurf:

Artikel 3

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165; 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch *Artikel II des Gesetzes vom 18. Februar* 1977 (BGBl. I S. *297),* wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Buchstabe b werden *hinter* dem Wort *„Sachleistungen"* die Worte „und Kinderzuschüsse" eingefügt.

bb) In Buchstabe c werden das Zitat „§ 1241" durch das Zitat „§ 1240", das Zitat „§ 18" durch das Zitat „§ 17" und das Zitat „§ 40" durch das Zitat „§ 39" ersetzt.

b) In Ziffer 5 werden das Wort „Ersatzdienstleistende" durch das Wort „Zivildienstleistende" und die Worte „Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst" durch das Wort „Zivildienstgesetzes" ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Artikel 3

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165; 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch **das Gesetz über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude vom .....** 1977 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden **vor** dem Wort **„aus"** die Worte „und Kinderzuschüsse" eingefügt.

bb) unverändert

b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Ziffer 6 wird das Wort „Ersatzdienstbeschädigte" durch das Wort „Zivildienstbeschädigte" ersetzt.	c) unverändert
d) Ziffer 60 erhält folgende Fassung: „60. Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaus, des Braunkohlentiefbaus und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlaß von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen;".	d) unverändert
e) In Ziffer 64 wird das Zitat „§ 2 Abs. 2" durch das Zitat „§ 54" ersetzt.	e) unverändert
2. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend."	2. unverändert
3. § 10 wird wie folgt geändert:	3. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Ziffer 1 werden die Zahl „1 800" durch die Zahl „2 100" und die Zahl „3 600" durch die Zahl „4 200" ersetzt.	aa) unverändert
bb) Ziffer 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:	bb) Ziffer 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Diese Beträge vermindern sich	„Diese Beträge vermindern sich
a) bei Arbeitnehmern um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie um steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Ziff. 62 Satz 2 und 3,	a) unverändert
b) bei Steuerpflichtigen, die während des ganzen Kalenderjahrs	b) bei Steuerpflichtigen, die während des ganzen Kalenderjahrs
aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind,	aa) unverändert
bb) nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit	bb) unverändert

Entwurf

auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben haben,

cc) Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 4 bezogen haben,

um 9 vom Hundert der Einnahmen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit, höchstens des Jahresbetrags der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten."

b) Absatz 6 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Bausparverträgen (Absatz 1 Ziff. 3), wenn vor Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsabschluß die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn

a) die Bausparsumme ausgezahlt oder die Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden und der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet oder

b) im Falle der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung verwendet oder

c) der Steuerpflichtige oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder

d) der Steuerpflichtige nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht."

4. § 10 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 werden das Wort „acht" durch das Wort „neun" und die Zahl „1 800" durch die Zahl „2 100" ersetzt.

bb) In Ziffer 2 werden das Wort „acht" durch das Wort „neun" und die Zahl „900" durch die Zahl „1 050" ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

cc) Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 4 **in Ausübung eines Mandats** bezogen haben,

um 9 vom Hundert der Einnahmen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit, höchstens des Jahresbetrags der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten."

b) unverändert

4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 4 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 werden jeweils die Zahl „1 800“ durch die Zahl „2 100“ und die Zahl „900“ durch die Zahl „1 050“ ersetzt.	
c) Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Beträge von 600 und 300 Deutsche Mark des Absatzes 3 Ziff. 1 und 2 zu halbieren.“	
5. In § 14 a Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1979“ ersetzt.	5. unverändert
6. In § 32 Abs. 6 wird hinter der Ziffer 1 folgende neue Ziffer 1 a eingefügt: „1a. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder nicht erwerbstätig ist und auch die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 a des Bundeskindergeldgesetzes für die Gewährung von Kindergeld vorliegen oder“.	6. unverändert
7. In § 33 a wird hinter Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 a eingefügt: „(1 a) Kommt der Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Kind nach, das dem anderen Elternteil zuzuordnen und bei diesem zu berücksichtigen ist (§ 32 Abs. 4 bis 7), so wird auf Antrag ein Betrag von 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.“	7. unverändert
8. In § 38 c Abs. 1 Ziff. 4 Buchstabe d werden das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ und die Zahl „45 000“ durch die Zahl „46 700“ ersetzt.	8. unverändert
9. § 39 d wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „sinngemäß anzuwenden sind“ durch folgende Worte ersetzt: „mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden sind, daß der Arbeitnehmer eine Änderung der Bescheinigung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, für das sie gilt, beim Finanzamt beantragen kann“.	
b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt: „Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Bescheinigung gilt. Das Finanzamt hat den Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die voraussicht-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
liche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. § 39 a Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden."	
10. § 42 b wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Ziffer 2 werden die Worte „Steuerklassen IV, V oder VI" durch die Worte „Steuerklassen V oder VI" ersetzt.	
bb) Ziffer 3 erhält folgende Fassung: „3. der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahrs nach den Steuerklassen III oder IV zu besteuern war."	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Dabei bleiben Bezüge im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 1 und ermäßigt besteuerte Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht jeweils die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt."	
bb) Folgender Satz wird angefügt: „Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuscheiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen und Vergütungen einbehalten worden ist."	
11. In § 44 c Abs. 2 Ziff. 1 wird die Zahl „15" durch die Zahl „16" ersetzt.	11. unverändert
12. In § 51 a werden die Zahl „840" durch die Zahl „960" und die Zahl „1 440" durch die Zahl „1 800" ersetzt.	12. unverändert
13. § 52 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt: „(1 a) § 3 Ziff. 1 Buchstabe b ist erstmals für Kinderzuschüsse anzuwenden, die für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 gewährt werden."	
b) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.	
c) Hinter Absatz 12 wird folgender Absatz 12 a eingefügt: „(12 a) § 10 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.	
d) Absatz 14 erhält folgende Fassung: „(14) § 10 Abs. 6 Ziff. 2 Buchstabe d gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach	

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

dem ... [Tag der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1977]. Im übrigen gilt § 10 Abs. 6 Ziff. 2 entsprechend bei Bausparverträgen, wenn die Beiträge nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassungen als Sonderausgaben abgezogen worden sind."

e) Absatz 16 erhält folgende Fassung:

„(16) § 10 c Abs. 3 und 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

f) In Absatz 17 wird die Jahreszahl „1976" durch die Jahreszahl „1978" ersetzt.

g) Folgender Absatz 22 wird eingefügt:

„(22) § 33 a Abs. 1 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

h) Der bisherige Absatz 22 wird Absatz 22 a.

i) Absatz 23 erhält folgende Fassung:

„(23) § 38 c Abs. 1 Ziff. 4 Buchstabe d ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

j) Absatz 24 erhält folgende Fassung:

„(24) § 44 c Abs. 2 Ziff. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

k) Die Absätze 24 a und 25 a werden gestrichen.

l) Hinter Absatz 26 wird folgender Absatz 26 a eingefügt:

„(26 a) § 51 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

Artikel 4

Körperschaftsteuergesetz

Artikel 4

unverändert

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597, 2599) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 15 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts Hilfe zu leisten. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

für Einrichtungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft zur Sicherung von Spareinlagen entsprechend."

2. Dem § 54 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 5 Abs. 1 Nr. 16 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

Artikel 5

Gewerbesteuergesetz

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . . 1977 (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird am Ende der Ziffer 20 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Ziffer 21 wird angefügt:

„21. Unternehmen, die als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts Hilfe zu leisten, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt entsprechend für Unternehmen, die als Einrichtungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft zur Sicherung von Spareinlagen dienen."

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezugnahme auf § 11 Abs. 6 durch die Bezugnahme auf § 11 Abs. 5 ersetzt.

3. In § 8 Ziff. 8, § 9 Ziff. 2 und § 12 Abs. 3 Ziff. 2 werden die Worte „einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft" durch die Worte „einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder anderen Gesellschaft" ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „des Absatzes 6" durch die Worte „des Absatzes 5" ersetzt.

bb) Dem Satz 3 wird folgender Satzteil angefügt:

„und bei natürlichen Personen sowie bei Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 um einen Freibetrag in Höhe von 24 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen".

Artikel 5

Gewerbesteuergesetz

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **24. März** 1977 (BGBl. I S. **484**) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt 5 vom Hundert."	
c) Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt: „(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 2,5 vom Hundert 1. bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), gleichgestellten Personen. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigen; 2. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben. § 34 c Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."	
d) Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.	
5. § 13 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird dem Satz 3 folgender Satzteil angefügt: „und um einen Freibetrag in Höhe von 60 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbekapitals, zu kürzen". b) Absatz 4 wird gestrichen. c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.	5. unverändert
6. § 23 Abs. 2 wird gestrichen.	6. unverändert
	6a. § 24 Abs. 3 erhält die folgende Fassung: **„(3) Zur Lohnsumme gehören nicht Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden."**
7. § 25 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird *dem* Satz 3 *folgender Satzteil angefügt:* „und um einen Freibetrag in Höhe von 5 000 Deutsche Mark für jeden vollen oder ange-	7. § 25 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird **der** Satz 3 **durch folgende Sätze ersetzt:** **„Die Lohnsumme ist auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abzurunden** und um einen

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
fangenen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, *höchstens jedoch in Höhe der abgerundeten Lohnsumme,* zu kürzen".	Freibetrag in Höhe von 5 000 Deutsche Mark für jeden vollen oder angefangenen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, zu kürzen. **Unterhält ein Gewerbebetrieb mehrere Betriebstätten, so ist der Freibetrag nur bei der Betriebstätte zu berücksichtigen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland oder in einem der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder erhebt die Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung befindet, keine Lohnsummensteuer, so ist der Freibetrag bei der wirtschaftlich bedeutendsten Betriebstätte zu berücksichtigen, für die eine Steueranmeldung (§ 26 Abs. 2) abzugeben ist. Wirkt sich der nach Satz 3 für ein Kalenderjahr insgesamt anzusetzende Freibetrag bei Anwendung der Sätze 4 und 5 in einem Festsetzungsverfahren nach § 27 Abs. 1 Ziff. 1 nicht voll aus, so ist der unberücksichtigt gebliebene Teil des Freibetrags auf Antrag des Steuerschuldners in einem entsprechenden Festsetzungsverfahren bei einer anderen Betriebstätte zu berücksichtigen. Die Sätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn sich die hebeberechtigten Gemeinden mit dem Steuerschuldner über eine andere Berücksichtigung des Freibetrags einigen."**
b) Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt: „(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 1 vom Tausend 1. bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt in dem dem Kalenderjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben; 2. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, für den Teil der Lohnsumme, der auf die auf diesen Schiffen tätigen Arbeitnehmer entfällt."	b) unverändert
c) Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.	c) unverändert
	d) Im bisherigen Absatz 6 Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 23 Abs. 1 Satz 2" durch die Verweisung auf „§ 23 Satz 2" ersetzt.
	7a. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 23 Abs. 1 Satz 2" durch die Verweisung auf „§ 23 Satz 2" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. § 36 erhält folgende Fassung:	8. unverändert

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1978,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1977 gezahlt werden.

(2) Die Vorschriften des § 8 Ziff. 8, § 9 Ziff. 2 und § 12 Abs. 3 Ziff. 2 sind erstmals mit Wirkung für den Erhebungszeitraum 1972 anzuwenden.

(3) § 10 a in der ab Erhebungszeitraum 1975 geltenden Fassung ist erstmals auf Fehlbeträge anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben."

Artikel 6

Vermögensteuergesetz

Artikel 6 unverändert

Das Vermögensteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 16 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; die folgende Nummer 17 wird angefügt:

   „17. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts Hilfe zu leisten. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Einrichtungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft zur Sicherung von Spareinlagen entsprechend."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden in der Nummer 1 die Zahl „0,7" durch die Zahl „0,5" und in der Nummer 2 die Zahl „1" durch die Zahl „0,7" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Anwendung des Gesetzes

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1978 anzuwenden."

Artikel 6a

Kapitalverkehrsteuergesetz

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2129), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1184), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „ausschließlich" durch die Worte „zu mindestens 90 vom Hundert" ersetzt.

Artikel 7

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2109), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Nr. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn

   a) der Prämiensparer nach Vertragsabschluß, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Festlegungsfrist vergangen sind oder

   b) der Prämiensparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder

   c) der Prämiensparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht."

2. § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. über die Fortsetzung von Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 mit anderen Sparbeiträgen, wenn für den Prämiensparer keine vermögenswirksamen Leistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz mehr eingezahlt werden können."

Artikel 7

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem ..... [Tag der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1977]."

Artikel 8

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Artikel 8
unverändert

Das Wohnungsbauprämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2105), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen ist weiter Voraussetzung, daß vor Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsabschluß weder die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt noch geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn

1. die Bausparsumme ausgezahlt oder die Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden und der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet oder
2. im Falle der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung verwendet oder
3. der Bausparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
4. der Bausparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht."

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 2 Nr. 4 gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem ...... [Tag der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1977]."

Entwurf

Artikel 9

Drittes Vermögensbildungsgesetz

Das Dritte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält Buchstabe e folgende Fassung:

„e) als Beiträge des Arbeitnehmers zu Kapitalversicherungen gegen laufenden Beitrag auf den Erlebens- und Todesfall auf Grund von Versicherungsverträgen, die nach dem 30. September 1970 abgeschlossen worden sind. Voraussetzung für die Förderung der Beiträge nach diesem Gesetz ist, daß

1. die Versicherungsverträge eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren haben und während der Mindestvertragsdauer weder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, noch Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt, noch Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden (Sperrfrist); unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung:

aa) wenn der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder

bb) im Falle einer Aussteuerversicherung für ein Kind des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn das Kind nach Vertragsabschluß geheiratet hat, oder

cc) im Falle einer Abtretung oder Beleihung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht,

2. die Versicherungsbeiträge keine Anteile für Zusatzleistungen wie Unfall, Invalidität oder Krankheit enthalten,

3. die Versicherungsverträge nach dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan schon im ersten Jahr der Versicherungsdauer zu einem nicht kürzbaren Sparanteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrages führen,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 9

Drittes Vermögensbildungsgesetz

Das Dritte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, **1977 I S. 667**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

4. die Gewinnanteile verwendet werden:
   aa) zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder
   bb) zur Verrechnung mit fälligen Beiträgen, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der Verrechnung noch besteht, und
5. der jährliche Beitragsaufwand den für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Höchstbetrag nicht übersteigt."

2. § 5 wird gestrichen.

3. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 1 Doppelbuchstabe cc gilt erstmals für vorzeitige Abtretungen und Beleihungen nach dem ...... [Tag der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1977]. § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 4 Doppelbuchstabe bb gilt erstmals für Verrechnungen nach dem ..... [Tag der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1977]."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Artikel 10

Aufwertungsausgleichgesetz

Das Aufwertungsausgleichgesetz vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2381), zuletzt geändert durch Artikel 79 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 1 wird der Satz 1 durch folgende beiden Sätze ersetzt:

   „Der Unternehmer, der § 19 des Umsatzsteuergesetzes nicht anwendet, ist berechtigt, die geschuldete Umsatzsteuer für die Lieferungen und den Eigenverbrauch
   1. der in der Anlage 1 des Umsatzsteuergesetzes nicht aufgeführten Getränke,
   2. von alkoholischen Flüssigkeiten und
   3. von Gegenständen, für die nach § 24 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ein Durchschnittsatz
   im Kalenderjahr 1978 von *achtundeinhalb* vom Hundert,
   im Kalenderjahr 1979 von *acht* vom Hundert,
   im Kalenderjahr 1980 von *siebenundeinhalb* vom Hundert gilt,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 10

Aufwertungsausgleichgesetz

Das Aufwertungsausgleichgesetz vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2381), zuletzt geändert durch Artikel 79 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 1 wird der Satz 1 durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

   „Der Unternehmer, der § 19 des Umsatzsteuergesetzes nicht anwendet, ist berechtigt, die geschuldete Umsatzsteuer für die Lieferungen und den Eigenverbrauch
   1. unverändert
   2. unverändert
   3. von Gegenständen, für die nach § 24 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ein Durchschnittsatz
   im Kalenderjahr 1978 von **acht** vom Hundert,
   im Kalenderjahr 1979 von **siebenundeinhalb** vom Hundert,
   im Kalenderjahr 1980 von **sieben** vom Hundert gilt,

Entwurf

zu kürzen. Der Kürzungssatz beträgt
im Kalenderjahr 1978 einundeinhalb vom Hundert,
im Kalenderjahr 1979 eins vom Hundert,
im Kalenderjahr 1980 einhalb vom Hundert."

2. Artikel 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In dem Buchstaben b werden die Doppelbuchstaben cc, dd und ee gestrichen.

   b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

      „c) in der Fassung des Artikels 10 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom .... (BGBl. I S. ....) auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1977 ausgeführt werden."

Artikel 11
Haushaltsstrukturgesetz

Artikel 39 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), geändert durch *das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976* (BGBl. I S. *2485)*, wird aufgehoben.

Artikel 12
Sonstige Gesetze

In § 25 Abs. 2 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), und in § 151 a Satz 2 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), werden die Worte „5,5 vom Hundert" jeweils durch die Worte „6,5 vom Hundert" ersetzt.

Artikel 13
Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken

§ 3 der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610—6—2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Voraussetzung der steuerlichen Begünstigung

Die steuerliche Begünstigung tritt nur ein, wenn der Baubeginn der Anlagen in die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Dezember 1985 fällt."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

zu kürzen. Der Kürzungssatz beträgt
im Kalenderjahr 1978 einundeinhalb vom Hundert,
im Kalenderjahr 1979 eins vom Hundert,
im Kalenderjahr 1980 einhalb vom Hundert."

2. unverändert

Artikel 11
Haushaltsstrukturgesetz

Artikel 39 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), **zuletzt** geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. April 1977** (BGBl. I S. **653**), wird aufgehoben.

Artikel 12
Sonstige Gesetze

In § 25 Abs. 2 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), und in § 151 a Satz 2 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), werden die Worte „5,5 vom Hundert" jeweils durch die Worte „**6** vom Hundert" ersetzt.

Artikel 13
unverändert

Entwurf

Artikel 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 2 und 12 am 1. Januar 1978,
2. Artikel 1 § 2 am 1. Januar 1981.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 14

unverändert

Artikel 15

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Schäuble und Kühbacher

I. Allgemeines

Die Vorlage — Drucksache 8/292 — wurde in der 23. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. April 1977 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Außerdem haben sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gutachtlich geäußert. Der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung haben ihre Stellungnahme am 11. Mai 1977, die anderen beteiligten Ausschüsse haben ihre Stellungnahme am 25. Mai 1977 abgegeben. Der Finanzausschuß hat am 4. Mai 1977 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und am 11., 12., 25. und 26. Mai 1977 über die Vorlage beraten.

1.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit Mehrheit empfohlen, der Regierungsvorlage zuzustimmen. Einstimmig hat er um Prüfung gebeten, ob — entsprechend der Anregung des Sachverständigenrates — die Forschung der Unternehmen im Zusammenhang mit diesem Gesetz gefördert werden könne.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich nur mit Artikel 9 des Gesetzentwurfs (Änderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) befaßt und hierzu keine Bedenken geäußert.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat mitgeteilt, über die Notwendigkeit der Umsatzsteuererhöhung habe im Ausschuß keine Einigung erzielt werden können. Gleichwohl werde die im Regierungsentwurf vorgesehene Kindergelderhöhung als unverzichtbar angesehen. Ausdrücklich begrüßt werden auch die weiteren familienbezogenen Maßnahmen des Gesetzentwurfs, und zwar die Steuerbefreiung der in den gesetzlichen Rentenversicherungen gezahlten Kinderzuschüsse, die Ausdehnung der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern auf arbeitslose oder ausbildungsplatzlose Jugendliche, die Gewährung eines Abzugsbetrags von 600 DM jährlich je Kind für den an den steuerlichen Kinderadditiven nicht teilhabenden Elternteil sowie die im Zusammenhang mit der Erhöhung der Kindergeldsätze für zweite und weitere Kinder vorgeschlagene Anpassung der Besteuerungsgrundlagen für die Annexsteuern (z. Z. nur Kirchensteuer). Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat jedoch im Zusammenhang mit dem neuen Abzugsbetrag für den nicht mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsleistenden Elternteil in Höhe von 600 DM je Kind darauf hingewiesen, mit dieser Begünstigungsvorschrift werde noch nicht das Problem gelöst, daß in vielen Fällen die kinderbezogenen Steuerbegünstigungen, die sogenannten Kinderadditive, von dem Elternteil, dem das Kind steuerlich zugeordnet wird, mangels steuerpflichtigen Einkommens nicht ausgeschöpft werden können. Der mitberatende Ausschuß würde es begrüßen, wenn diese Auswirkung vermieden werden könnte.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat Artikel 8 des Gesetzentwurfs (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) seine Zustimmung gegeben. Der Ausschuß hat sich ferner mit Eingaben des Verbandes Privater Bausparkassen und des Verbandes Privater Hypothekenbanken befaßt; er hat sich das Anliegen einer langfristigen Stabilisierung der Hypothekenzinsen insoweit zu eigen gemacht, als er dieser Frage aus wohnungspolitischer Sicht im Interesse einer langfristigen Sicherung der Finanzierung des Wohnungsbaues bei stabilen Mieten und Belastungen grundsätzliche Bedeutung beimißt; er hat den Finanzausschuß gebeten, unabhängig von der vorliegenden Gesetzesvorlage zu prüfen, wie diesem grundsätzlichen wohnungspolitischen Anliegen Rechnung getragen werden kann.

2.

Der Finanzausschuß hat folgenden Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung vom 4. Mai 1977 gegeben:

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen

zugleich

Familienbund der Deutschen Katholiken

Deutscher Familienverband e. V.

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen

Verband der alleinstehenden Mütter und Väter e. V.

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V.

Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.

Bund der kinderreichen Familien e. V.

Bund Deutscher Unternehmensberater e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e. V.

Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband Bildender Künstler e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

zugleich

Institut Finanzen und Steuern

Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e. V.

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.

Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V.

Bundesverband Privater Wohnungsunternehmen e. V.

Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

zugleich

Deutscher Städtetag

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands

Deutsche Angestelltengewerkschaft

Deutsche Steuergewerkschaft

Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft

Deutscher Bauernverband e. V.

Deutscher Beamtenbund

Deutscher Frauenrat

zugleich

Bundesvereinigung Deutscher Frauenverbände e. V.

Deutscher Gewerkschaftsbund

zugleich

Verband deutscher Schriftsteller (VS) e. V. in der IG Druck und Papier

Schutzverband Bildender Künstler in der Gewerkschaft Kunst im DGB

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.

Deutscher Industrie- und Handelstag

Deutscher Mieterbund e. V.

Deutscher Sportbund e. V.

Freier Deutscher Autorenverband

Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V.

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e. V.

Interessenverband steuerreformgeschädigter unterhaltspflichtiger Väter und Mütter e. V.

Präsidium des Bundes der Steuerzahler e. V.

Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.

Vorstand des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes

Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Zentralverband des Kraftfahrzeughandels e. V.

a) Eine Notwendigkeit, die öffentlichen Haushalte derzeit durch Steuererhöhungen zu konsolidieren, wurde überwiegend nicht anerkannt.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die sich als Vertretung der mitbetroffenen Städte und Gemeinden insoweit zurückgehalten hat, stellte fest, daß das Gesetz den Kommunen zunächst einmal zusätzliche Haushaltsbelastungen bringen würde, die auf das Jahr 1978 bezogen etwa 0,8 Mrd. DM ausmachten und zusammen mit den Auswirkungen des Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude bei etwa 1,2 Mrd. DM mit steigender Tendenz in den folgenden Jahren lägen. Weitere 1,6 Mrd. DM an Einnahmeverlusten seien zu befürchten, wenn die Länder ihre relative Benachteiligung aus diesem Gesetzespaket gegenüber dem Bund im Wege des Finanzausgleichs auf die Städte und Gemeinden abwälzen würden. Sie hat deshalb einen Ausgleich durch bundesgesetzliche Regelung gefordert, wobei sie an eine Entlastung bei der Gewerbesteuerumlage oder insbesondere an eine Anhebung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 14 auf 15 v. H. — neben einer für die Länder befriedigenden Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs — denkt.

Einzelne Verbände haben konkrete Vorschläge gemacht, wie das Haushaltsdefizit des Bundes auf andere Weise ausgeglichen werden könne. So haben der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Bund der Steuerzahler auf die bereits vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausgabekürzungen hingewiesen und zusammen mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie auf die in den letzten Jahren erwirtschafteten Minderausgaben und die unerwartet positive Entwicklung bei den Steuereinnahmen verwiesen. Die Deutsche Angestelltengewerkschaft, teilweise in Übereinstimmung mit der Deutschen Steuergewerkschaft, hat dagegen eine Vollbesteuerung der Landwirtschaft, eine stärkere Rationalisierung der Verwaltung, den Abbau der hohen Steuerrückstände sowie eine zeitnahe Durchführung der Veranlagungen vorgeschlagen.

b) Die Tendenz einer Umschichtung von den direkten zu den indirekten Steuern und hierbei insbesondere die Entlastung bei den ertragsunabhängigen Steuern hat weitgehend die Zustimmung der Wirtschaft gefunden; die Stellungnahmen des Bundes der Steuerzahler, der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher und der einzelnen gewerkschaftlichen Organisationen reichten dagegen von der kritischen Anmerkung bis zur entschiedenen Ablehnung.

Auch die Wirtschaft hat gleichwohl und mit unterschiedlichem Gewicht ihre Bedenken gegen die konjunkturelle Wirkung einer Umsatzsteuererhöhung und ihre teilweise Benutzung zur Anpassung der Einkommensteuer und des Kindergeldes an inflatorische Entwicklungen erhoben. Es herrschte die Auffassung vor, Belastungsveränderungen infolge Geldwertveränderungen

seien aus dem überproportional steigenden Steueraufkommen zu korrigieren. Eine Umsatzsteuererhöhung sei in Zeiten eines zu schwachen Aufschwungs ein erheblicher Störfaktor. Zwar sei es richtig, daß nach dem System der Mehrwertsteuer die Investitionen nicht belastet würden, gleichwohl werde durch eine Steuererhöhung das Investitionsklima negativ beeinflußt. Soweit die Abwälzung auf den Verbraucher nicht gelinge, sei die Minderung der Erträge offenbar; in diesen Fällen könne es zur Gefährdung einzelner Betriebe kommen, wobei insbesondere solche Branchen betroffen wären, die unter Wettbewerbsverfälschungen — darunter solche, die wegen inkonsequenter Abweichungen vom Prinzip der Mehrwertsteuer fortbestünden — zu leiden hätten. Aber auch dort, wo die Abwälzung gelinge, komme auf die Unternehmungen ein erhöhter Kostendruck zu, weil die Gewerkschaften selbstverständlich entsprechend höhere Löhne fordern und über kurz oder lang auch durchsetzen würden. Das allgemein erhöhte Preisniveau beeinträchtige aber auch den Absatz und damit die für die Investitionsentscheidungen wesentlichen Absatzerwartungen. Die Wohnungswirtschaft, die überproportionale Auswirkungen auf die Baupreise errechnet hat, befürchtete zugleich einen weiteren Rückgang der Bautätigkeit, insbesondere bei dem schon seit einigen Jahren nahezu stilliegenden privaten Mietwohnungsbau.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat seine Ablehnung auf eine beschäftigungspolitische Schädlichkeit des Gesetzespaketes gegründet und sich im übrigen zusammen mit anderen gewerkschaftlichen Organisationen gegen eine Vernachlässigung der Steuer- und Verteilungsgerechtigkeit zu Lasten der Arbeitnehmer gewandt, deren steuerliche Leistungsfähigkeit inzwischen überfordert werde und die es statt der Unternehmer zu entlasten gelte, um zusätzliche Nachfrage zu schaffen. Die Familienorganisationen haben der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Umsatzsteuererhöhung das größere Gewicht gegenüber den vorgesehenen Verbesserungen beim Kindergeld beigemessen und haben das Gesetzespaket insgesamt deshalb als unsozial bewertet. Als verteilungspolitisch einen Schritt in die falsche Richtung, konjunkturpolitisch riskant und beschäftigungspolitisch wenig erfolgversprechend hat die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher das Steuerpaket qualifiziert; für den Fall der Verwirklichung will sie jedoch ihre Aufgabe darin sehen, übersetzte Preiserhöhungen durch eine breit angelegte Aufklärung der Öffentlichkeit abzuwehren.

c) Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuererhöhung haben einzelne Verbände Sonderpetiten vorgebracht, die darauf hinauslaufen, für den eigenen Bereich wenigstens den Status quo zu erhalten oder Abgrenzungsfragen aus der Zeit der Einführung des Mehrwertsteuersystems neu zu beleben.

Insoweit in Übereinstimmung mit gewerkschaftlichen Organisationen hat der Deutsche Bauernverband die Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes von 5,5 v. H. für Grundnahrungsmittel gefordert, der Börsenverein des Deutschen Buchhandels Gleiches für das Buch. Darüber hinaus hat der Verband der öffentlichen Verkehrsbetriebe in Anbetracht seiner permanent defizitären Lage einen ermäßigten Steuersatz von 1,5 v. H., zumindest Beibehaltung des derzeitigen Steuersatzes von 5,5 v. H., und der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger unter Hinweis auf Beispiele in anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft den Null-Satz gefordert. Der Deutsche Bauernverband wünschte neben der der Steuersatzerhöhung entsprechenden Aufstockung der Vorsteuerpauschale unter Hinweis auf neuere Erhebungen der Land-Data eine Erhöhung der Vorsteuerpauschale um zusätzlich 0,8 v. H. Der Bundesverband Privater Wohnungsunternehmen forderte einen Vorsteuerabzug für Vermieter in Höhe der Umsatzsteuererhöhung. Andere Forderungen gingen dahin, die mit dem Wohnen zusammenhängenden steuerpflichtigen Umsätze ermäßigt zu besteuern. Den ermäßigten Satz beanspruchte auch der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband für den Verzehr an Ort und Stelle sowie der Zentralverband des Deutschen Handwerks für lohnintensive oder im Wettbewerb mit Steuerbefreiten stehende Handwerksbetriebe. Die absolute Vergrößerung der Spanne zwischen dem normalen und dem ermäßigten Steuersatz vergrößert nach Auffasung der Verbände das bestehende Unrecht in unerträglichem Maße. Auf systematische Gründe und Argumente zur Verkehrssicherheit gründete der Zentralverband des Kraftfahrzeughandels seine wiederholte Forderung nach Steuerbefreiung des Altwagengeschäfts.

d) Umfang und Verteilung der Entlastungen auf die gesellschaftlichen Gruppen waren hilfsweise Gegenstand der Kritik.

So stellten die gewerkschaftlichen Organisationen fest, die Anhebung der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen stelle kein ausreichendes Gegengewicht gegen die erheblichen Entlastungen im Unternehmerbereich dar, ganz abgesehen davon, daß die Maßnahme nur einem Teil der Arbeitnehmerschaft zugute komme. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat eine spürbare Erhöhung des Weihnachtsfreibetrages gefordert und vorgeschlagen, den Vorteil aus der Erhöhung der Höchstbeträge für Versorgeaufwendungen für Spitzenverdiener zu begrenzen. Der Christliche Gewerkschaftsbund und die Deutsche Angestelltengewerkschaft nannten konkret 300 bzw. 500 DM als den angemessenen Weihnachtsfreibetrag. Der Deutsche Beamtenbund möchte die Kürzung des zusätzlichen Höchstbetrages für Vorsorgeaufwendungen (sogenannter Vorwegabzug) bei Beamten mit einer Reform der unterschiedlichen Besteuerung von Altersbezügen verbunden wissen. Die Deutsche Steuergewerkschaft empfahl den Vorschlag der Steuerreform-Kommission als optimale Lösung des Vorsorgeausgabenabzugs.

Die Art und Weise der Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen im Steuerrecht in Verbindung mit dem Kindergeld und kindergeldähnlichen Leistungen und diese in ihrer Wechselwirkung zur zivilrechtlichen Konkretisierung der Höhe des Unterhaltsanspruchs waren einer der Schwerpunkte der Anhörung. Die Kritik hat sich nicht gegen das mit der Steuerreform eingeführte neue System der Berücksichtigung von Kinderlasten gewandt; sie richtete sich aber gegen die Nichtdynamisierung dieses sozialen Leistungssystems in Anbetracht der jetzt sichtbar werdenden Nachteile einer starren Regelung und gegen unbefriedigende Auswirkungen in bestimmten Ausnahmefällen.

Die Familienverbände haben die Erhöhung des Kindergeldes durchweg als unzureichend beurteilt, wobei sie teilweise auf die höhere Gesamtbelastung der Familien mit Kindern durch die Umsatzsteuererhöhung und teilweise auf die Vernachlässigung der Mehrzahl der Familien mit geringer Kinderzahl und damit zugleich der jungen Familien hinwiesen. Bei wachsendem Steueraufkommen und insgesamt relativ abnehmender Kinderzahl müßte es nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen ohne weiteres möglich sein, das Kindergeld laufend der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Der Familienbund der Deutschen Katholiken hat den Verzicht auf die Umsatzsteuererhöhung und gleichwohl eine Anpassung des Kindergeldes an die wirtschaftliche Entwicklung gefordert, und die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen hat sich hilfsweise für eine Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes von 5,5 v. H. eingesetzt. Der Bund der kinderreichen Familien hat in Fortführung früherer Forderungen eine noch stärkere Entlastung der kinderreichen Familien (160 DM für das dritte und vierte, 200 DM für jedes weitere Kind) beansprucht.

Ebenfalls als unzureichend hat die Interessengemeinschaft steuerreformgeschädigter unterhaltspflichtiger Väter und Mütter den vorgesehenen Freibetrag von 600 DM für den Elternteil, der nicht in den Genuß der steuerlichen Kinderadditive kommt, obwohl er finanzielle Verpflichtungen trägt, beurteilt. Die Interessengemeinschaft hat bemängelt, die Regierungsvorlage berücksichtige zwar den Teilaspekt, daß die Trennung zwischen dem Kind und einem Elternteil für diesen erhöhte Aufwendungen zur Pflege der Eltern-Kind-Beziehung verursache, nicht aber das häufige Ins-Leere-Gehen der Kinderadditive durch eine verfehlte Zuordnung der steuerlichen Kinderadditive mit der Folge, daß die Leistungsfähigkeit des unterhaltszahlenden Elternteils dadurch — und häufig auch durch eine gleichzeitig wirkende nicht volle steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem getrennlebenden oder geschiedenen Elternteil — unangemessen eingeschränkt werde. Die Interessengemeinschaft hat als eine Lösung vorgeschlagen, daß bei den nicht splittingberechtigten Eltern in der Regel eine hälftige Zurechnung der Kinderadditive erfolgt, bei Beschränkung der Steuerpflicht auf einen Elternteil aber dieser die vollen Kinderadditive beanspruchen kann. Für einen höheren Freibetrag und eine weitergehende Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen für den anderen Ehegatten haben sich auch gewerkschaftliche Organisationen eingesetzt. Kritik fand schließlich auch die unterschiedliche Praxis der Zivilgerichte hinsichtlich der Berücksichtigung des Kindergeldes und entsprechender Leistungen aus öffentlichen Kassen bei der Bemessung von Unterhaltsverpflichtungen.

Die Verbände der Wirtschaft haben betont, daß für sie die Senkung der Vermögensteuer das Kernstück der Vorlage ist. Hinsichtlich der Anhebung von Freibeträgen und anderen Maßnahmen bei der Gewerbesteuer war die Beurteilung jedoch differenziert; überwiegend positiv hat sich insbesondere die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer im Hinblick auf die damit verbundene Starthilfe zur Selbständigkeit und haben sich die Verbände geäußert, die wie der Zentralverband des Deutschen Handwerks viele kleine bis mittlere Betriebe vertreten, während andere darin eine Entwicklung zur Großbetriebssondersteuer sehen, die nach ihrer Auffassung als wettbewerbsverfälschend abzulehnen ist. Allgemein wird jedoch befürchtet, daß sich die Gemeinden durch Aufstockung der Hebesätze schadlos halten werden, weshalb vielfach eine gesetzliche Begrenzung des Hebesatzgestaltungsrechts nicht nur in formeller Hinsicht gefordert worden ist. Gelegentlich wurde auch ein weitergehender Abbau der Gewerbesteuer im Rahmen der europäischen Steuerharmonisierung angemahnt und der beabsichtigte Teilverbrauch der umsatzsteuerlichen Dispositionsmasse bedauert und vereinzelt eine Beseitigung der Besteuerung von Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer als vordringlich hervorgehoben.

Ergänzungen des Paketes entlastender Maßnahmen haben auch eine Reihe weiterer Verbände gefordert. So erinnerte die Deutsche Steuergewerkschaft an eine Überprüfung der Tarifgestaltung bei der Einkommen- und Lohnsteuer, forderte der Zentralverband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Abschreibungsvergünstigungen und eine Steuerbefreiung des Nutzungswertes der eigenen Wohnung und hielt der Bundesverband der Deutschen Industrie eine zusätzliche steuerliche Förderung von Innovation und Forschung für unbedingt notwendig.

Die dem Ausschuß zugegangenen sonstigen Eingaben und Petitionen haben in der Mehrzahl auch Steuerfragen im Zusammenhang mit Unterhaltszahlungen zum Gegenstand. Der Verband der Privaten Bausparkassen hat eine weitergehende Anhebung der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen mit Schwerpunkt beim hälftigen Abzug und der Verband der Privaten Hypothekenbanken eine Einbeziehung des langfristigen Wertpapiersparens in den Katalog der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen vorgeschlagen. Verbände aus der Versorgungswirtschaft haben um eine Fristverlängerung für die Vermö-

gensteuervergünstigung im Bereich von Gas, Strom und Wärme gebeten.

3.

Der Finanzausschuß hatte sich in erster Linie mit der grundsätzlichen Frage der Notwendigkeit einer Umsatzsteuererhöhung zu befassen und hierbei die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklung der öffentlichen Haushalte seit der erstmaligen Konzipierung einer Umsatzsteuererhöhung als Instrument zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte im Jahre 1975 zu würdigen.

Der Ausschuß begrüßte es, daß bereits der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung neben einem Beitrag zur Haushaltskonsolidierung bei gleichbleibendem Umsatzsteuererhöhungsvolumen sowohl Erleichterungen bei der Einkommen- und Lohnsteuer sowie Verbesserungen des Familienlastenausgleichs als auch steuerliche Maßnahmen vorschlagen konnte, um die Rahmenbedingungen für die Investitionstätigkeit in der Wirtschaft zu verbessern. Im Verlaufe der Anhörung der Verbände und der weiteren Beratung setzte sich die Meinung durch, daß die seit der Ankündigung der Vorlage in der Regierungserklärung abgelaufene Entwicklung, die insbesondere durch eine hinter den Erwartungen zurückbleibende nur langsame Konjunkturbelebung bei einem über die Maßnahmen des Haushaltsstrukturgesetzes hinaus im Jahre 1976 erwirtschafteten Minderbedarf, durch eine Entlastung der Haushalte durch eine anhaltende Niedrigzinsperiode und schließlich durch eine nicht unwesentlich nach oben korrigierte Steuerschätzung für das laufende Jahr gekennzeichnet ist, Abstriche beim Umfang der Umsatzsteuererhöhung angeraten sein läßt und ermöglicht. Diese Meinungsbildung spiegelt sich in der gewandelten Prioritätensetzung im Verhältnis von Haushaltskonsolidierung zur Konjunkturbelebung und in der Tendenz der Empfehlungen der wirtschaftswissenschaftlichen Institute wider.

Zwischen der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und der Opposition besteht weiterhin die grundlegende Meinungsverschiedenheit, ob die Nachteile einer Erhöhung der Umsatzsteuer konjunktur- und beschäftigungspolitisch derzeit nicht die Vorteile der Entlastungsmaßnahmen überwiegen und ob steuerliche Entlastungen auch ohne eine Umsatzsteuererhöhung möglich sind. Die Koalitionsfraktionen sind in Übereinstimmung mit der Bundesregierung der Auffassung, daß nur die gefundene Lösung einer halbierten Umsatzsteuererhöhung mittelfristig die Einhaltung der Kreditaufnahmebegrenzung des Artikels 115 GG sichert und den Abbau des erhöhten Kreditbedarfs in angemessener Zeit ermöglicht. Sie gehen dabei davon aus, daß eine Dispositionsreserve für unerwartete Bedürfnisse erhalten bleiben muß und daß erhebliche weitere Ausgabeeinsparungen teils konjunkturpolitisch falsch und teils unrealistisch wären, damit langfristig ein Abbau des überhöhten Kreditbedarfs gelingt. Die Opposition ist dagegen der Auffassung, daß unter den gegebenen konjunktur- und beschäftigungspolitischen Bedingungen die Nachteile einer Erhöhung der Umsatzsteuer sich stärker auswirken als die Vorteile aus den vorgesehenen steuerlichen Entlastungen. Außerdem hält die Opposition weitere Ausgabekürzungen für möglich.

4.

Der Ausschuß hat weitgehend einstimmig die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Entlastungen übernommen, wenn auch die Opposition in Erwartung eines Scheiterns des Gesetzentwurfs angekündigt hat, daß die dann erneut zu beratenden Entlastungsmaßnahmen hinsichtlich Art und Umfang neu diskutiert werden müßten. Der Kürzung des sogenannten Vorwegabzugs für Beamte und andere ohne eigenen Beiträge gesicherte Personen hat die Opposition dagegen unter Hinweis auf den Ausnahmecharakter dieser durch den allgemeinen Gesetzeszweck nicht umfaßten Maßnahme die Zustimmung versagt.

Durch die ungeschmälerte Verwirklichung des Katalogs der entlastenden Maßnahmen auf der Basis einer geringeren Umsatzsteuererhöhung erhalten diese Entlastungen erhöhtes Gewicht. Insbesondere den Petiten der Familienverbände ist damit nach Auffassung der Ausschußmehrheit weitgehend Rechnung getragen, insofern nunmehr die Steuermehrbelastung der Familien mit Kindern dem Volumen der Kindergelderhöhung angenähert ist und bei den kinderreichen Familien ein erhebliches Plus offensichtlich ist. Aber auch im übrigen sind nach Auffassung der Ausschußmehrheit die sozialen Bedenken durch die geänderte Relation entschärft.

Die Änderungsempfehlungen des Ausschusses betreffen überwiegend eine konsequente Verwirklichung der Halbierung der Umsatzsteuererhöhung, die ebenfalls zum 1. Januar 1978 wirksam werden soll (Artikel 1, 10, 11 und 12). Im Anschluß an die wieder vorgesehene Übergangsvorschrift, nach der bei Vertragsschluß vor dem 1. Oktober 1977 ein Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangt werden kann, hat der Ausschuß die Erfahrungen mit der gleichen Vorschrift anläßlich der letzten Umsatzsteuererhöhung erörtert. Es wurde behauptet, daß einzelne öffentliche Auftraggeber Umsatzsteuernachforderungen dadurch abgewehrt haben sollen, daß sie mit dem Ausschluß von der weiteren Auftragsvergabe gedroht haben. Ohne nähere Prüfung der Richtigkeit und des Umfangs dieser Vorgänge wurde im Ausschuß weitgehend die Auffassung vertreten, daß Forderungen nach § 29 UStG nicht zu einer Benachteiligung bei der künftigen Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand führen dürften.

Die zu Artikel 3 — Einkommensteuergesetz — vorgeschlagenen Änderungen sind berichtigender Natur.

Die zu Artikel 5 — Gewerbesteuergesetz — vorgeschlagenen Änderungen enthalten neben redaktionellen Klarstellungen eine materielle Verbesserung, die den Freibetrag bei der Lohnsummensteuer im Falle eines mehrere Betriebstätten umfassenden Unternehmens betrifft.

Der eingefügte Artikel 6 a — Kapitalverkehrsteuergesetz — entspricht einem alten Anliegen der Gemeinden, wonach Rechtsvorgänge bei Versorgungs-

betrieben auch dann von der Kapitalverkehrsteuer befreit sein sollen, wenn außer der öffentlichen Hand auch Privatpersonen in nur geringfügigem Umfang (nicht über 10 v. H.) am Versorgungsbetrieb beteiligt sind.

5.

Der Verzicht auf die halbe Umsatzsteuererhöhung mit der Folge, daß die Entlastungsmaßnahmen im Volumen bereits etwas über die Umsatzsteuermehreinnahmen hinausgehen, hat es andererseits ausgeschlossen, daß der Ausschuß einige mit einer gewissen Berechtigung vorgebrachte Anliegen weiter verfolgt hat, die teilweise auch von den beteiligten Ausschüssen aufgegriffen worden waren.

Ohne die Berechnung des Steuerausfalls und der erhöhten Kostenbelastung der Gemeinden im einzelnen zu bestätigen — sie wird sich ohnehin durch die Halbierung der Steuererhöhung verbessern — geht der Ausschuß, wie bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude gesagt, davon aus, daß diese Gesetze auf Grund zwingenden Verfassungsrechts (Artikel 106 GG) bei der Neuverteilung der Umsatzsteuer zwischen dem Bund und den Ländern mitzuwürdigen sind und es im übrigen Sache der Länder bleibt, die Belange der Gemeinden zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Sonderpetiten zum Umsatzsteuersatz hat der Ausschuß auch unabhängig von der Haushaltslage seit jeher die Auffassung vertreten, daß die Vorteile eines dualen Steuersatzes nicht ohne Not geopfert werden sollten. Dies gilt auch im Hinblick auf den öffentlichen Personennahverkehr, der wohl in erster Linie ein Problem der Lastenverteilung unter den Gebietskörperschaften darstellt. Soweit sich die Petiten mit den Harmonisierungsbestrebungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft decken, wird sich der Ausschuß ohnehin alsbald wieder mit den Problemen befassen müssen. Hinsichtlich der speziellen Anliegen der Land- und Forstwirtschaft kann davon ausgegangen werden, daß die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission unabhängiger Sachverständiger die nähere Prüfung mitübernimmt.

Die Belastungsprobleme der geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten und die Probleme des unterhaltszahlenden und nicht mit seinen Kindern in Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteils haben den Ausschuß besonders stark beschäftigt. Er konnte zunächst feststellen, daß eine Vereinheitlichung der Zivilrechtsprechung zur Anrechnung des Kindergeldes oder ähnlicher Leistungen aus öffentlichen Kassen schon insofern zu erwarten steht, als mit dem Inkrafttreten der Eherechtsreform am 1. Juli 1977 auch in Unterhaltssachen der Rechtsweg zum Bundesgerichtshof eröffnet wird. Im übrigen wird vom Bundesministerium der Justiz eine umfassende gesetzliche Regelung im Rahmen der Reform des Unterhaltsrechts vorbereitet. Obwohl von keiner Seite die Auffassung unterstützt wurde, das geltende Steuerrecht zur Behandlung von Unterhaltszahlungen der genannten Personengruppen verstoße gegen Grundrechte der Verfassung, gab es Sympathie für den Vorschlag eines Wahlrechts für ein Realsplitting oder für eine Übertragung der Kinderadditive, zumindest bei gegenseitiger Verständigung. Diese Modelle, die direkt und indirekt über Verwaltungserschwernisse nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen haben, konnten schon deswegen wie auch andere durchaus wünschenswerte Verbesserungen unseres Steuerrechts im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens nicht verwirklicht werden.

Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, dem Gesetzentwurf in der von der Ausschußmehrheit beschlossenen Fassung die Zustimmung zu geben.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Umsatzsteuergesetz)

Zu § 1 Nr. 1

Abweichend von der Regierungsvorlage ist vorgesehen, den allgemeinen Steuersatz um 1 Hundertsatzpunkt auf 12 v. H. und den ermäßigten Steuersatz um 0,5 Hundertsatzpunkt auf 6 v. H. anzuheben.

Zu § 1 Nr. 2 und § 2

Die Erhöhung der Umsatzsteuersätze führt zu einer Erhöhung der Umsatzsteuervorbelastung der Land- und Forstwirtschaft. Die Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe müssen deshalb entsprechend angepaßt werden. Da die Steuersätze gegenüber dem Regierungsentwurf geringer angehoben werden, bedarf es nur einer Anpassung der Durchschnittsätze für die Land- und Forstwirtschaft um 0,5 v. H.; d. h. bei der Forstwirtschaft auf 4,5 v. H. und bei der Landwirtschaft auf 6,5 v. H.

Für Umsätze, auf die im Rahmen der für die Land- und Forstwirtschaft geltenden Durchschnittsbesteuerung aus Wettbewerbsgründen der allgemeine Steuersatz anzuwenden ist, gilt ebenfalls der Steuersatz von 12 v. H.

Zu § 1 Nr. 5

Die Überschrift der Anlage 1 des Umsatzsteuergesetzes wird an die vorgesehene Anhebung des ermäßigten Steuersatzes auf 6 v. H. angepaßt.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Verbesserung der Fassung des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 3

Die Minderung des zusätzlichen Höchstbetrages für Vorsorgeaufwendungen um Zuschüsse des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung und die neu vorgesehene entsprechende Kürzung bei Beamten erfolgt nur, solange die Tätigkeiten ausgeübt werden, also insbesondere nicht mehr gegenüber dem Rentner oder Pensionär; die in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vorgeschlagene Änderung vermeidet, daß der Abgeordnete insoweit schlechter gestellt wird.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 6 a

Die vorgeschlagene neue Nummer 6 a dient der Klarstellung und Anpassung an den Sprachgebrauch der neuen Berufsausbildungsgesetzgebung.

Der bisher verwandte Begriff „Lehrling" hat durch die Entwicklung des Arbeitsrechts seine Bedeutung als umfassende Bezeichnung der Auszubildenden verloren. Das Arbeitsrecht verwendet nunmehr allgemein den Begriff der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Die Vorschrift soll dieser geänderten Begriffsbestimmung angepaßt werden.

Da das im Bereich der Berufsausbildung weitgehend maßgebende Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), bereits eine schriftliche Niederlegung des Berufsausbildungsvertrages vorsieht, kann von der bisher im Gewerbesteuergesetz geforderten Voraussetzung eines „schriftlichen Lehrvertrags" abgesehen werden. Im Interesse einer einheitlichen Behandlung der an Auszubildende gezahlten Vergütungen wird dabei in Kauf genommen, daß in einigen Bereichen, in denen das Berufsbildungsgesetz nicht gilt, auch Ausbildungsverhältnisse ohne schriftliche Vereinbarung möglich sind.

Unter die vorgesehene Neufassung fallen auch die bisher nach Abschnitt 103 Abs. 4 GewStR den Lehrlingen gleichgestellten Auszubildenden, insbesondere die Praktikanten.

Zu Nummer 7

Da der beabsichtigte erhöhte Freibetrag — entsprechend der bisherigen Regelung — nur für den Gewerbebetrieb insgesamt gewährt werden soll, ist eine Ergänzung des Buchstaben a für die Fälle erforderlich, in denen ein Gewerbebetrieb mehrere Betriebstätten unterhält. Eine Aufteilung des Freibetrages — z. B. nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden gezahlten Lohnsummen — würde ein förmliches Zerlegungsverfahren erfordern, um den beteiligten hebeberechtigten Gemeinden die Nachprüfung des auf sie entfallenden Anteils am Freibetrag zu ermöglichen. Dieser Arbeitsaufwand lohnt sich insbesondere im Hinblick auf den verhältnismäßig geringen Gewerbesteuerausfall (in der Regel nicht mehr als insgesamt 1 000 DM im Jahr) nicht. Der Freibetrag soll daher bei Vorhandensein mehrerer Betriebstätten grundsätzlich nur bei einer Betriebstätte berücksichtigt werden. Kann sich der Freibetrag bei einer Betriebstätte wegen zu geringer Lohnsumme nicht voll auswirken, so hat der Steuerschuldner das Recht, den unberücksichtigt gebliebenen Teil im Wege des Festsetzungsverfahrens bei einer anderen Betriebstätte geltend zu machen. Es soll den Beteiligten aber in jedem Fall freistehen, eine andere Regelung zu vereinbaren.

Die vorgeschlagene Anfügung eines Buchstaben d ist nur redaktioneller Art. Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Regelung unter Nummer 6.

Zu Nummer 7 a

Die vorgeschlagene Einfügung einer neuen Nummer 7 a ist nur redaktioneller Art. Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Regelung unter Nummer 6.

Zu Artikel 6 a

Durch den vorgeschlagenen neuen Artikel 6 a sollen Schwierigkeiten ausgeräumt werden, die sich im Zusammenhang mit der Kapitalverkehrsteuerbefreiung für bestimmte Versorgungsbetriebe ergeben haben. Nach der bisherigen Vorschrift des § 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG sind Rechtsvorgänge bei Kapitalgesellschaften, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen (Versorgungsbetriebe), nur dann von der Gesellschaftsteuer befreit, wenn deren Anteile ausschließlich, d. h. ohne jede Ausnahme, dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und ihre Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen. Durch diese Regelung werden Versorgungsbetriebe, bei denen sich geringfügige Anteile am Gesellschaftskapital im Privatbesitz befinden, nicht begünstigt. Die sich hieraus ergebende Belastung mit Gesellschaftsteuer erscheint nicht vertretbar, wenn es der öffentlichen Hand als Hauptgesellschafter trotz aller Bemühungen nicht gelingt, die restlichen, in Privatbesitz befindlichen Anteile zu erwerben. Bei den in Betracht kommenden Fällen, insbesondere bei Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs, handelt es sich zudem häufig um Verlustbetriebe, deren Verluste regelmäßig von der öffentlichen Hand übernommen werden müssen; auch diese ständigen Verlustübernahmen unterliegen derzeit der Gesellschaftsteuer.

Durch die vorgeschlagene Änderung werden die genannten Versorgungsbetriebe in die Steuerbefreiung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG einbezogen. Die Begrenzung auf eine Fremdbeteiligung von höchstens 10 vom Hundert gewährleistet, daß die Steuervergünstigung auch weiterhin fast ausschließlich der öffentlichen Hand zugute kommt.

Das Gesellschaftsteueraufkommen des Bundes wird sich durch die vorgeschlagene Änderung jährlich um rd. 1 Million DM vermindern.

Zu Artikel 10 (Aufwertungsausgleichsgesetz)

Zu Nummer 1

Durch die in Artikel 1 § 1 Nr. 2 vorgenommene Änderung erhöhen sich die Pauschalsätze für die Land- und Forstwirtschaft lediglich um 0,5 v. H. Dementsprechend werden auch die im Aufwertungsausgleichsgesetz genannten Durchschnittsätze ebenfalls nur um 0,5 v. H. angehoben.

Zu Artikel 11

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 12

Die Anhebung des ermäßigten Steuersatzes auf 6 v. H. erfordert eine entsprechende Anpassung des § 25 Abs. 2 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sowie des § 151 a Satz 2 der Kostenordnung.

Bonn, den 31. Mai 1977

Dr. Schäuble **Kühbacher**

Berichterstatter